

konnte mit vollem Recht in die Gültigkeit der ersten Taufe ein *dubium prudens* setzen, also war auch die *absolutio à peccato turpi* eine *dubia absolutio*, kein *peccatum mortale*, *consummatum opere*, *conjunctum cum contumacia*, welche *triplex conditio* nebst dem *externum* und *non mere praeteritum* vom heiligen Alfons *ad censuram* verlangt wird. (lib. V. n. 30 sqq.). — Zur Stützung der *Probabilität*, daß unser Missionär die Exkommunikation nicht inkurriert habe, sei noch verwiesen darauf, daß er den Pachomius, den er im katholischen Glauben unterrichtet und getauft hatte, *ad missionarium lingua ignarum* oder zu einem dritten Missionär, der zwei Tagereisen entfernt ist, hätte schicken müssen, um zu beichten. Das wäre sehr auffallend und eventuell für Kosmas sehr beschämend gewesen.

Es ist ja wahr, die Moralthologen kennen keine andere *causa* für eine *absolutio complicitis in peccato turpi* als den *articulus mortis*. Aber schließlich ist das Verbot, einen solchen complex zu absolvieren, doch nur eine *lex humana* und alles zusammen: a) die *absolutio dubia*; b) das *grave incommodum* für den Pönitenten; c) das *grave incommodum* für den Missionär — dürfte doch ausreichen, um diesen von der Exkommunikation freizusprechen. Für eine *lex poenalis*, wie eine *excommunicatio latae sententiae* sie darstellt, gilt ja speziell das Axiom: „*Odia restringi, favores ampliari*“ *convenit*.“

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Spann.

VI. (Verhalten bei nicht zu vermeidender, atatholischer Patenschaft.) Zum katholischen Pfarrer von A. kommt der Protestant Titius, der mit einer Katholikin in Mischehe lebt, und bittet denselben, die Taufe seines ersten Sprößlings vornehmen zu wollen; zugleich macht er die Bemerkung, daß der Pate des Kindes protestantischer Konfession ist. Vom Pfarrer darauf aufmerksam gemacht, daß eine protestantische Patenschaft nach den Bestimmungen der katholischen Kirche nicht zulässig sei, entgegnete Titius, daß er von einer solchen leider nicht abgehen könne und auch nicht abgehen werde. M. N. habe dieselbe schon zugesagt; ihm sie jetzt wieder wegnehmen, würde er vielleicht sehr übel aufnehmen, was er, Titius nämlich, um jeden Preis vermeiden wolle, umsomehr als der „Pate“ ziemlich vermöglich wäre, und darum zu hoffen sei, daß später auch für das Patenkind einmal etwas „abfallen“ werde. Der Herr Pfarrer möge also den M. N. als Paten zulassen, sonst . . . Da der Pfarrer weiß, was dieses „sonst“ im Munde des protestantischen Kindesvaters zu bedeuten hat, und daß es auch keine leere Drohung ist, sagt nun die Taufe, um das Schlimmste zu verhüten, mit der atatholischen Patenschaft zu, was seinerseits sicher korrekt gehandelt war.

Wie wird sich aber nun unser Seelsorger zu verhalten haben, um trotz dieser aufgedrängten, kirchlicherseits unerlaubten Patenschaft gegen die kanonischen Bestimmungen nicht zu verstoßen?

Der Ausweg, den er hier einzuschlagen haben wird, wird einfach der sein, daß er den protestantischen Taufpaten nur als „Taufzeugen“, als „Ehrenpaten“, also nur als Taufpaten im uneigentlichen Sinne zuläßt. (Cfr. Dr. Bering: Kirchenrecht 1881, pag. 829 VII.) Dies ist in unserem Falle sicher und gewiß erlaubt und ist durchaus nicht gegen das Dekret des heiligen Offiziums vom 3. Mai 1893, welches bekanntlich bestimmte, es solle die Taufe lieber ganz ohne Paten vorgenommen werden, wenn sich anders eine akatholische Patenschaft nicht vermeiden lasse, womit jedoch nur eine Patenschaft in streng katholischem Sinne gemeint ist, das heißt, einer solchen, mit der auch die Uebernahme aller Pflichten gegen das Patenkind verbunden ist. Da aber eine bloße „Ehrenpatenschaft“ nur ein rein äußerliches Amt ohne irgendwelche Verpflichtung gegen das Patenkind ist, so ist eine solche, wenn sie auch akatholisch ist, in einem Notfalle, wie hier, sicher gestattet. Selbstverständlich darf der protestantische „Pate“ während der heiligen Zeremonien nicht die Funktionen eines katholischen Taufpaten ausüben, also weder das Glaubensbekenntnis im Namen des Täuflings ablegen noch auch den Täufling bei Spendung der heiligen Taufe halten; man läßt dies am besten durch eine Person, welche bei der Taufe anwesend ist, z. B. durch die Hebamme oder durch einen Kirchendiener usw., besorgen. Zum protestantischen Taufzeugen, um ihn nicht zu kränken, kann man ja sagen, man könne und wolle von ihm als Protestanten nicht verlangen, daß er das katholische Glaubensbekenntnis ablege, wie dies der Pate tun müsse. Selbstverständlich darf der akatholische „Ehrenpate“ nicht als wirklicher Pate, sondern nur als „Taufzeuge“ in die Matriken eingetragen werden.

D. G.

VII. (**Lex orandi — lex credendi.**) In Beantwortung einer Anfrage über den Sinn und die Bedeutung dieses Denkspruches teilt L'ami du clérge (Nr. 11, 18. März 1909, S. 253—54) nach Angabe des Fundortes und der ursprünglichen Bedeutung auch dessen heutige Erklärung von seiten der Modernisten mit, aus welcher, wie aus einem klassischen Beispiele ersichtlich ist, in welcher Weise von den Modernen die „Umwertung“ der Werte und Begriffe vollzogen wird.

Das Adagium findet sich in einer etwas längeren Form nachweislich zum ersten Male in einem von einem unbekannten Verfasser herrührenden Schriftstück, welches unter dem Titel: „Praetitorum Sedis apostolicae episcoporum auctoritates de gratia Dei“ seit dem 5. Jahrhundert dem Wahnschreiben „Apostolici verba praecepti“ des Papstes Coelestin I. an die Bischöfe Galliens als Anhang beigegeben zu werden pflegt (vgl. Bardenhever, Patrologie², S. 453; Denzinger-Bannwart, Enchiridion¹⁰, S. 57—63; Migne B. L. T. L., p. 531—537; T. LI, p. 202—211). Nachdem der Verfasser der Schrift zum Beweis der Notwendigkeit der Gnade Stellen aus den Briefen des heiligen Innozenz I. an das Konzil von